

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Wohngebiet -An der Röderaue" befindet sich, außerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes, in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ 200) gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

ausgewählte Punkte der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Koordinaten Rechtswert	(ETRS89UTM33) Hochwert		Koordinaten Rechtswert	(ETRS89UTM33) Hochwert		Koordinaten Rechtswert	(ETRS89UTM33) Hochwert
398369.78 398368.75 398365.74 398302.93 398300.43 398300.55 398303.56 398366.84	5683565.46 5683574.28 5683576.91 5683576.74 5683573.77 5683518.73 5683515.74 5683515.92	89-99459	398373.86 398375.26 398370.26 398290.99 398286.89 398331.66 398331.59 398333.32	5683520.13 5683504.77 5683506.90 5683506.74 5683585.75 5683585.84 5683616.89 5683621.20	D@D@J@@@	398333.68 398336.68 398336.28 398334.59 398334.66 398363.92 398366.90 398368.45	5683626.08 5683626.03 5683620.51 5683616.31 5683585.85 5683585.91 5683589.26 5683589.31

Planzeichenerklärung (PlanZV)

| Nutzung | Grundito-| Bauweise | Geschossig-chenzahl | Reit | Re

Überhaken gleicher Baugebietsfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete, mit laufender Nummer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK 127 m NHN Höhe baulicher Anlagen in m über NHN, als Höchstmaß

Bauweise, **Baulinien**, **Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

abweichende Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier:

Fuß- und Radweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

öff. Grünflächen, öffentlich

priv. Grünflächen, privat

Spielplatz

Hausgärten

Siedlungsgrünverbindung

Ufergehölzsaum

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB)

Retentionsbereich; hier: Retentionsfläche für Oberflächenwasserversickerung

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB); hier:

St/N/Ga Stellplätze / Nebenanlagen / Garagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21BauGB) Begünstigte:

Fußgänger / Radfahrer WA 2, WA 3

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB); hier:

Gewässerrandstreifen, anteilig bzw. vollständig in Überlagerung mit Überschwem-

**** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

informelle Darstellunger

zu erhaltender Baum, in Abhängigkeit von den Anforderungen des Hochwasser-

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

- 1. Die in den Allgemeinen Wohngebieten **WA 1 WA 4** gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) BauNVO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO. Diese v. g. sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sind gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO in den Baugebieten w. v.
- 2. Die gem. § 4 (2) BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 WA 4 zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind auf der Grundlage des § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO als Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen:
- a) Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment bis zu einer Verkaufsfläche von max. 100 m² (Großenhainer Nachbarschaftsläden). Dabei darf innerhalb eines zusammenhängenden Standortbereiches - mit mehreren Anbietern mit ieweils max. 100 m² Verkaufsfläche - eine Verkaufsfläche von insgesamt 800 m² nicht überschritten werden.
- b) Einzelhandelsbetriebe, deren Haupt- und Nebensortimente gem. der nachfolgend aufgeführten "Großenhainer Liste" zu mind. 90% als nicht zentren- und nahversorgungsrelevant einzustufen sind. Der Anteil der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente darf 10% der Gesamtverkaufsfläche und je Einzelsortiment 100 m² nicht überschreiten.
- 2.1 Die Begriffe "Zentrenrelevante Sortimente" und "Nahversorgungsrelevante Sortimente" * umfassen für den vorliegenden Bebauungsplan den Einzelhandel entsprechender Sortimente der "Großenhainer-Liste" wie nachfolgend festgesetzt (Anm.: WZ-Nr. = Wirtschaftszweig-Nr.):

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

Lebensmittel, Getränke Drogerie, Wasch- und

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 47.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2) Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75) Reinigungsmittel, Kosmetik Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren

Zeitungen / Zeitschriften

(aus WZ-Nr. 47.75) Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1) Schnittblumen (WZ-Nr. 47.76.1)

Apotheken (WZ-Nr.47.73) Apotheken

Zentrenrelevante Sortimente

Zoologischer Bedarf, Lebende Tiere Medizinische und orthopädische Artikel

Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ-Nr. 47.76.2) ohne Heimtiernahrung Medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)

Bücher, Papier, Schreib-Papierwaren / Büroartikel / Schreibwaren (WZ-Nr. 47.62.2), waren / Büroorganisation Bücher (WZ-Nr. 47.61.0)

Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3), Kunstgewerbe, Antiquariat Antiquitäten, antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2) Bekleidung (WZ-Nr. 47.71),

Bekleidung, Lederwaren, Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72) Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43), Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0), Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41), Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42), Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne

Foto, Optik Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus und

Heimtextilien, Haushalts-

gegenstände

Musikalienhandel

Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2) Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Matratzen und Bettwaren (WZ-Nr. 47.51), Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9), Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2), Heimtextilien ohne Teppiche / Teppichboden (aus WZ-Nr. 47.53) Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)

Uhren, Schmuck Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0) Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65) Spielwaren, Bastelbedarf Sportartikel Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und

Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2) Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1) Fahrräder und -zubehör

Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)

Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1),

* Quelle: Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Großenhain (Fortschreibung 2014), Stadtratsbeschluss 11/2006 vom 23.03.2016

Überbaubare Grundstücksfläche

3. Die Baugrenzen dürfen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 2 im Bereich von Dachüberständen, Erkern, Loggien und Balkonen bis zu 0,50 m überschritten werden (gem. § 23 (2), (3) BauNVO). Ein Hervortreten von Gebäudeteilen w. v., vor das Maß des Dachüberstandes ist mit Ausnahme von Haustritten, Vordächern und Treppen unzulässig.

Bauweise

- 4. Im Rahmen der offenen Bauweise sind gem. § 22 (2) Satz 2 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten **WA 3** - **WA 4** nur Gebäudelängen bis 15 m zulässig.
- 5. Abweichend von der geschlossenen Bauweise wird für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 festgesetzt, dass sowohl auf die östliche Grundstück- bzw. Baugrenze ohne Grenzabstand als auch in offener Bauweise (mit seitlichen Grenzabstand) gebaut werden darf.

Verkehrsflächen

6. Die Anlage von Grundstückszufahrten ist im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Retentionsbereich" (R) unzulässig.

Die Versickerung von Oberflächenwasser bedarf der fachbehördlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde!

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

- 7. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 4 allgemein zulässig, sofern in den einzelnen Baugebieten keine Festsetzungen von Flächen für Nebenanlagen gesondert erfolgt sind und sie soweit eingegrünt sind, dass sie der Sicht von öffentlichen Straßen aus entzogen sind.
- Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind darüberhinaus auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Plangeltungsbereich, mit Ausnahme von Fotovoltaikanlagen, zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien i. S. § 14 (2) Satz 2 BauNVO als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen sind ausschließlich im Bereich der Dachflächen der Hauptgebäude zulässig.
- Die Errichtung von Windkraftanlagen i. S. des § 14 (2) Satz 2 BauNVO ist unzulässig.
- 7. Die Herstellung von PKW-Stellplätzen als Hauptzweck der Grundstücksnutzung in den Allgemeinen Wohngebieten **WA** ist unzulässig.
- 10. Gemäß § 23 (5) BauNVO sind überdachte Stellplätze und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 11. Gemäß § 12 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen sind.
- 12. Stellplätze, einschließlich ihrer Zufahrten, sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert von mindestens 60 % zulässig.
- 13. In den Bereichen der für Stellplätze und Garagen durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen ist gem. § 9 (2) BauGB bis zur Errichtung entsprechender Stellplätze oder Garagen, oder im Zusammenhang mit deren Herstellung angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen "Verkehrsberuhigter Bereich", eine Begrünung mit Zier- oder Landschaftsrasen zulässig.
- 14. Im Bereich der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen sowie für Nebenanlagen, ist gem. § 23 (5) BauNVO i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB die Nutzung als Hausgärten zulässig.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

15. Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 4 sowie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB Aufschüttungen oberhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Höhe von 119,00 m NHN zulässig. Abgrabungen sind zur Ausmuldung der Retentionsflächen zur Oberflächenwasserversickerung zulässig. Die Errichtung von Stützmauern zur Überbrückung von Geländesprüngen ist im Bereich der v. g. Allgemeinen Wohngebiete zulässig. Die integration von Böschungsverläufen ab OK Aufschüttung/Abgrabung bis auf Höhe Normalgelände in angrenzende Grün- bzw. Retentionsflächen ist zulässig. Der (wiederverwendbare) Oberboden ist vor Realisierung der Aufschüttungen/Abgrabungen abzuschieben und zum Wiedereinbau zu sichern.

Grünflächen

- 16. Auf der öffentlichen Grünfläche "Siedlungsgrünverbindung" ist die Anlage von bis zu 3 m breiten Fußwegen zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" und der Radeburger Straße / Geltungsbereichsgrenze zulässig. Darüber hinaus ist auf der öffentlichen Grünfläche w. v. die Integration eines Stellplatzes für Wertstoffcontainer zulässig.
- 17. Die als private Grünflächen festgesetzten "Hausgärten" und der als öffentliche Grünfläche festgesetzte "Ufergehölzsaum" sind durch gärtnerische Nutzung dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Vorhandene vitale, insbesondere heimische und standortgerechte Gehölze sind zu erhalten. Jedwede Bebauung, auch als Glas- und Kunststoffgewächshäuser, sowie die Errichtung von Spielgeräten ist im Bereich der "Hausgärten" und des "Ufergehölzsaumes" unzulässig. Die extensive Grünlandbewirtschaftung und Beweidung ist zulässig. Die Inhalte der textl. Festsetzung Ziff. 21. bleiben von Vorstehendem unberührt.

Im Bereich der Flächen mit Erlaubnisvorbehalt Hochwasserschutz ist das Anpflanzen von Großbäumen unzulässig.

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sowie Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 18. Für die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Siedlungsgrünverbindung" gilt: Die Flächen sind mit Baum- und Strauchgruppen gem. Artenliste als durchgängig erlebbarer Grünraum zu gestalten. Insgesamt ist der Gehölzbestand durch Entnahme von Aufwuchs v. a. standortfremder Arten und geschädigter Gehölze hinsichtlich der Vitalität und Naturnähe zu verbessern; vitale Großbäume und Laubgehölze sind zu erhalten und in die Neugestaltung zu integrieren. Die Freiflächen können mit Sträuchern und Einzelbäumen vorzugsweise standortheimischer Arten gemäß Artenliste bepflanzt werden, mindestens aber sind sie extensiv mit Landschaftsrasen einzugrünen und für weitere gestalterische Maßnahmen im Zusammenhang mit zukünftigen Nutzungsansprüchen vorzuhalten.
- 19. Für die als "Retentionsbereich" (R) bezeichnete Fläche gilt: Es ist eine flächendeckende Begrünung mind. mit Landschafts- oder Zierrasen vorzunehmen. Weiterhin sind, in Abhängigkeit vom benötigten Retentionsraum, lockere Strauchgruppen oder eine Reihenpflanzung so zu setzen, dass der Straßenraum durchgängig eingegrünt wirkt.
- 20. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 ist, je angefangene 100 m² Versiegelung und in den Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 je 150 m² Versiegelung, auf den Baugrundstücken jeweils ein standortgerechter Laubbaum oder ein Hochstamm-Obstbaum vorzugsweise regionaltypischer Sorten gemäß Artenliste zu pflanzen.

- 21. Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll ein Grüngürtel mit lockerem Gehölzbestand und Saumstrukturen entwickelt werden
- Dafür sind Initialpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen auf mindestens 25 % der öffentlichen Grünfläche und 50 % der privaten Grünflächen vorzunehmen. Aufkommende Kraut- und Staudenfluren sind extensiv zu pflegen. Die Anpflanzungen sind als mehrzeilige Gruppen aus jeweils mindestens 20 Stück mit Sträu-
- chern gemäß Artenliste auszuführen.
- 22. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Neuanpflanzungen sind gem. Artenliste auszuführen. Die anzupflanzenden Gehölze als Sträucher, Strauchgruppen und Hecken sind durch bedarfsgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; Lücken in flächigen Bepflanzungen sind nachzupflanzen. Baumanpflanzungen zur Eingrünung des Straßenraumes sind im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen entsprechend dem Raumangebot mit kleinkronigen Bäumen oder Sonderformen zulässig.

Die Anpflanzungen im Gewässerrandstreifen und innerhalb der Überschwemmungsgebiete unterliegen den Bestimmungen des Fachplanungsrechtes (Wasserrecht). Sie sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu realisieren.

Artenliste / Pflanzenverwendung

<u>Bäume</u>

Es sind mehrfach verpflanzte Hochstämme zu verwenden: bei Einzelverwendung z.B. innerhalb von Hecken/Gehölzgruppen ab STU 10 - 12 cm, für Baumreihen ab STU 12 - 14 cm, für Solitäre und Straßenbäume ab STU 14 - 16 cm

Carpinus betulus	Hainbuche (Formgehölz)	Prunus avium	Vogelkirsche
Crataegus coccinea	Scharlach-Dorn	Prunus nigra	Blutpflaume
Crataegus crus galli	Hahnendorn	Prunus serrulata	Weiße Zierkirsch
Crataegus Iavallei	Apfel-Dorn	Pyrus calleryana	Stadtbirne
Catalpa bignonioides		Quercus robur	Stieleiche
"Nana"	Kugel-Trompetenbaum	Quercus robur fastigata	Säulen-Eiche
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	Tilia cordata	Winterlinde
Malus floribunda	Zierapfel	Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Hecken, Strauch- und Gehölzgruppen

Strauchhecken als mindestens 2-zeilige Pflanzung in versetztem Stand mit Pflanzabständen von ca. 0,75 - 1,25 m (variiert nach Wuchsgröße), Sträucher derselben Art sind zu max. 3 Stück zu gruppieren, Heckenanpflanzungen im Artenmix sollen in unregelmäßiger Reihenfolge durchgeführt werden.

Pflanzqualitäten als (mehrfach) verpflanzte Sträucher mit mehreren Trieben, vorzugsweise balliert oder im Container, bzw. Heckenpflanzen in geeigneter Qualität.

Acer campestre Alnus glutinosa	Feld-Ahorn Schwarzerle	Ribes alpinum	Rote Johann beere
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa spec.	Wildrosen-Art
Cornus mas	Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Ho
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel		lunder
Corylus avellana	Hasel	Sambucus racemosa	Traubenholu
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen *)		der
Frangula alnus	Faulbaum	Salix alba	Silberweide
Ligustrum vulgare	Liguster *)	Salix viminalis	Korbweide
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt *)	Salix caprea	Salweide
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche *)	Virburnum opulus	Gemeiner
Prunus spinosa	Schlehe		Schneeball *
		Virburnum lantana	Wolliger Schr
			ball *)

Mit *) gekennzeichnete Arten gelten als Gittptlanzen, die nicht für die Verwendung im Spie

platzbereich geeignet sind. Für alle Bepflanzungen soll vorzugsweise autochthones Material verwendet werden. Die Bepflanzungen sind fachgerecht herzustellen und zu pflegen. Nach Ende der Herstellungs- und Entwicklungspflege ist der dauerhafte Erhalt durch entsprechende Maßnahmen zu sichern, abgängige Exemplare sind gleichwertig zu ersetzen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. IS. 2771)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI. IS. 3434)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370)
- (Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)

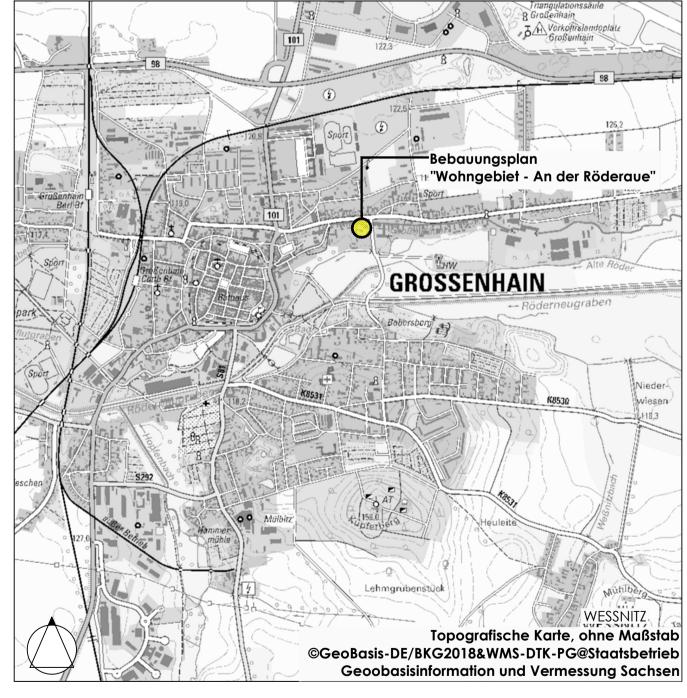
Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landschaftsentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen (**LEP 2013**) vom 14.08.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBI, S. 451, 468)

(SächsGVBI. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBI. S. 588)

- Sächsisches Wassergesetz (**SächsWG**) vom 12.07.2013 (SächsGVBI. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBI, S. 287)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBI. S. 451, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBI. S. 349)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBI. S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBI. S. 198)



STADT GROSSENHAIN

VORENTWURF

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG "WOHNGEBIET - AN DER RÖDERAUE"



Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau Tel. 0340/613707

Fax: 0340/617421

Verfahren: gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de